

T a r i f.

(Gegenwärtig in Gültigkeit; Aenderungen jedoch vorbehalten.)

Für jede Fahrt ohne Unterschied der Entfernung 10 Pfg.
 Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener 5 Pfg.
 Kleinere Kinder, welche keinen besonderen Platz einnehmen, sind frei.

In den 10 Pfg.-Tarif sind auch eingeschlossen:

- 1) Die Hin- und Rückfahrt „*Jacobstrasse-Gasanstal*“ mit Umsteigen am Hanseemannplatz.
 - 2) Die Hin- und Rückfahrt „*Frankenberg-Lousberg*“.
 - 3) Die Hin- und Rückfahrt „*Jacobstrasse-Burtscheid*“ mit Umsteigen Ecke Hochstrasse.
- In allen übrigen Fällen muss bei jedem Wagenwechsel von Neuem bezahlt werden.

Spätwagen: Doppeltaxe.

Abonnementsbestimmungen.

1. Abonnementskarten werden zu den nachstehenden Preisen ausgegeben:
 - a) zur Benutzung *sämmtlicher* Pferdebahn-Linien in *Aachen-Burtscheid* 100 Mark jährlich;
 - b) zur Benutzung der *Stolberger Linie* 80 Mark jährlich;
 - c) Schülerkarten 3 Mark monatlich.
2. Die Abonnements-Karten berechtigen zur Benutzung *sämmtlicher* auf den betreffenden Linien verkehrenden fahrplanmässigen Wagen, soweit Platz vorhanden ist. Bei Erneuerung eines Abonnements muss die abgelaufene Karte stets *zurückgegeben* werden.
3. Die Abonnementskarten lauten stets nur für je eine bestimmte Person, sind für diese streng *persönlich*, also auf Andere nicht übertragbar, berechtigen deshalb auch nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Kindes, selbst im Alter unter 6 Jahren.
4. Während der Fahrt sind dem Kutscher (Conducteur), auf Verlangen auch den revidirenden Controleuren die Abonnements-Karten *vorzuzeigen*, widrigenfalls der betreffende Abonnent, seines Abonnements ungeachtet, für die fragliche Fahrt den fahrplanmässigen Preis zu erlegen hat.
5. Ausser Einziehung der betreffenden Abonnementskarte unter Verlust des gezahlten Preises hat Jeder Strafanträge bei der zuständigen Behörde und deshalb Feststellung seiner Persönlichkeit zu gewärtigen, der auf der Fahrt bei einer *missbräuchlichen* Benutzung solcher Karte betroffen wird.
6. Gänzliche oder theilweise Rückvergütung des gezahlten Abonnementspreises erfolgt nur, wenn eine Betriebsstörung länger als 48 Stunden hintereinander dauert, und in diesem Falle auch nur im Verhältniss zu dem gezahlten Preise.
7. Wegen zeitweiser Behinderung in Benutzung des Abonnements durch Reisen, Krankheit, oder sonstige Vorkommnisse in seiner Person, hat der Abonnent keinen Anspruch auf Entschädigung.
8. Für *nachweislich* verlorene Karten wird dem Abonnenten eine neue Karte ausgestellt; bis zur Aushändigung dieser neuen Karte ist das Abonnement aufgehoben.
9. Für alle *ausserfahrplanmässigen* Wagen, insbesondere für die *Spätwagen* vom Theater, Concert, Circus etc. ist die *doppelte* Fahrtaxe zu zahlen, *sämmtliche* Abonnements sind ausgeschlossen. Für etwa eingerichtete *Nachtwagen* gelten die in den betreffenden Wagen ausgehängten Taxen.
10. Bei frühzeitigem Schluss der Concerte fahren, *abweichend vom Fahrplan*, nicht immer *sämmtliche* Wagen bis zu den Endpunkten.
11. Hinsichtlich der Benutzung der *Schülerkarten* wird bemerkt:
 - a. Das *Fahrpersonal* ist beauftragt, die *Schüler* mit *aller Rücksicht* zu behandeln, wogegen die letzteren *allen Anordnungen der Kutscher (Conducteure)*, namentlich auch in Bezug auf den einzunehmenden Platz *willig Folge* zu leisten und sich *überhaupt* eines durchaus anständigen und *bescheidenen Betragens* zu befleißigen haben.
 - b. *Kinder, welche durch abstossende Krankheitserscheinungen* oder durch *unreinliches Aeussere* die Mitfahrenden belästigen könnten, oder durch *ungezogenes Betragen Aergerniss* erregen, werden von der *Mitfahrt* ausgeschlossen.
 - c. Die *Kutscher (Conducteure)* sind angewiesen, an den Haltestellen dem *Aus- und Einsteigen* der Schulkinder besondere *Aufmerksamkeit* zuzuwenden; die *Kinder dürfen* aber unter *keinen Umständen* auf oder abspringen, während der Wagen in *Bewegung* ist. Auf den Perrons, besonders aber auf dem *Vorderperron* dürfen *Kinder* ohne Aufsicht sich *niemals* aufhalten.